



Brüssel, 19. März 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER AUDIOVISUELLEN MEDIENDIENSTE

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor². Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“³.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind alle interessierten Akteure und insbesondere die Anbieter audiovisueller Mediendienste auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gelten die EU-Vorschriften im Bereich der audiovisuellen Mediendienste ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

1. HERKUNFTSLAND UND RECHTSHOHEIT

Die Richtlinie 2010/13/EU⁴ (im Folgenden: die „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“) beruht auf dem sogenannten „Herkunftslandprinzip“, wonach die

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

³ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁴ Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste derzeit überarbeitet wird. Am 25. Mai 2016 nahm die Kommission einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie an. Siehe COM(2016) 287.

Anbieter von Mediendiensten⁵ in der Regel nur der Rechtshoheit ihres EU-Herkunftsmitgliedstaats (wie in der Richtlinie festgelegt) unterliegen, auch wenn ihre Sendungen in anderen EU-Mitgliedstaaten empfangen oder weiterverbreitet werden.

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste enthält besondere Bestimmungen für die Feststellung welcher EU-Mitgliedstaat nach dem Herkunftslandprinzip die Rechtshoheit über einen Mediendienstanbieter ausübt. Demnach unterliegen diese Anbieter der Rechtshoheit des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, was anhand spezifischer Kriterien, die in der Richtlinie festgelegt sind, zu beurteilen ist⁶. Für den Fall, dass diese Kriterien nicht anwendbar sind, sind ergänzende Kriterien für Mediendienstanbieter vorgesehen, die per Satellitenübertragung senden⁷. Trifft keines der genannten Kriterien zu, so liegt die Zuständigkeit bei dem Mitgliedstaat, in dem der Mediendienstanbieter gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelassen ist.

Ab dem Austrittsdatum können Anbieter audiovisueller Mediendienste, die gegenwärtig der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs unterliegen (weil sie beispielsweise im Sinne der Richtlinie dort niedergelassen sind), der Rechtshoheit eines der verbleibenden EU-27-Mitgliedstaaten unterworfen sein, wenn die Kriterien des Artikels 2 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste erfüllt sind. Darüber hinaus wird es den EU-27-Mitgliedstaaten frei stehen, bezüglich audiovisueller Mediendienste aus dem Vereinigten Königreich (als Drittland), die die Bedingungen des Artikels 2 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste nicht erfüllen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angemessen erachten, sofern sie dabei das Unionsrecht und etwaige internationale Verpflichtungen der Union, z. B. nach dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen⁸, einhalten (vgl. Erwägungsgrund 54 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

2. HERKUNFTSLAND UND FREIER EMPFANG BZW. FREIE WEITERVERBREITUNG

Nach Artikel 3 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste müssen die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und dürfen nicht die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen behindern, die Bereiche betreffen, die durch diese Richtlinie koordiniert sind.

Ab dem Austrittsdatum wird für den Empfang und die Weiterverbreitung audiovisueller Mediendienste, die von Anbietern audiovisueller Mediendienste aus dem Vereinigten Königreich erbracht werden, die in Artikel 3 der Richtlinie über audiovisuelle

⁵ Gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

⁶ Diese Kriterien sind vor allem der Sitz der Hauptverwaltung des Anbieters, der Ort, an dem die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst getroffen werden, und der Ort, an dem die Mehrheit des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals tätig ist (vgl. Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

⁷ Diese Kriterien sind: der Mitgliedstaat, in dem sich die Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke befindet, oder der Mitgliedstaat, dem die von dem Anbieter genutzte Satellitenübertragungskapazität gehört (vgl. Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

⁸ 20 der EU-27-Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich selbst sind Vertragsparteien dieses Übereinkommens. Die folgenden EU-Mitgliedstaaten sind keine Vertragsparteien: Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, Luxemburg, die Niederlande und Schweden (<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/132>).

Mediendienste festgelegte Empfangs- und Weiterverbreitungsfreiheit nicht mehr gelten. Daher werden die EU-27-Mitgliedstaaten berechtigt sein, auf der Grundlage ihres eigenen nationalen Rechts und gegebenenfalls im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen den Empfang und die Weiterverbreitung audiovisueller Mediendienste aus dem Vereinigten Königreich zu beschränken⁹.

Auf der Website der Kommission über audiovisuelle Mediendienste (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/policies/audiovisual-media-services>) sind allgemeine Informationen über die Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste in der Union (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien

⁹ Die Artikel 13, 16 und 17 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste enthalten besondere Vorschriften für die Förderung der Produktion und Verbreitung europäischer Werke, z. B. Mindestquoten für europäische Werke. Nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe n der derzeitigen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste gelten als „europäische“ Werke auch Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sofern diese Werke die Voraussetzungen des Absatzes 3 dieses Artikels erfüllen. Nach der derzeitigen Fassung der Richtlinie gelten daher Werke aus dem Vereinigten Königreich – unbeschadet etwaiger Änderungen des Rechtsrahmens – für die Anwendung der Quotenregelung nach Artikel 13, 16 und 17 der Richtlinie auch nach dem Austrittsdatum als europäische Werke.